

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.581) zuletzt geändert am 02. Dezember 2020 (GBl. S.1095) und §§ 2, 6, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S.206) zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233); des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 21. Juli 1970 (GBl. S.395,458) zuletzt geändert am 03. Februar 2021 (GBl. S.55); §34 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S.333) zuletzt geändert am 21. Mai 2019 (GBl. S.161); hat der Gemeinderat der Gemeinde Murr am 22. November 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Murr - Feuerwehrsatzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Murr in der Fassung vom 04.12.2012, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 07.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murr – Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Murr in der Fassung vom 20.11.2018, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 23.11.2018 wird wie folgt geändert:

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 03.05.2022, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 06.05.2022 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

§ 26a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25.09.2012, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 28.09.2012 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Durchführung von Märkten - Marktordnung

Die Marktordnung in der Fassung vom 19.05.1992, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 22.05.1992 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

§ 12a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6
Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren -
Marktgebührensatzung

Die Marktordnung in der Fassung vom 11.10.2005, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 14.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen -
Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 15.10.2013, veröffentlicht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr am 18.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Murr, den 02. Dezember 2022

gez. Bartzsch
Bürgermeister

Hinweis nach §4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekannt gemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom
09. Dezember 2022

800.24